



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2004/00220/ Status: öffentlich Datum: 10.01.2006
von / der Bauverwaltung	
Wegeeinziehung eines Fußweges	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
23.01.2006	Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
21.02.2006	Gemeinderat der Gemeinde Reichshof

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Entwidmung der Wegeparzelle in Niedersteimel, Gemarkung Sinspert, Flur 53, Flurstück 106. Der beiliegende Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Der oben genannte Weg wurde im Flurbereinigungsverfahren als Fußweg gewidmet.

Die Entwidmung wurde von den anliegenden Eigentümern beantragt, die beabsichtigen, die Flächen käuflich zu erwerben. Die zu entwidmenden Flächen sind in dem beiliegenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde im Reichshofkurier am 26.11.2005 bekanntgegeben und der Ortsvorsteher wurde vorab von der Angelegenheit unterrichtet.
Es gab keine Einwendungen von Anliegern, Bürgern oder dem Ortsvorsteher.

Es wird daher vorgeschlagen, das Entwidmungsverfahren für den oben genannten Weg durchzuführen.

Ein Weg, der im Rahmen einer Flurbereinigung gewidmet wurde, kann nur per Satzungsbeschluss wieder entwidmet werden. Diese Satzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Die beschlossene Satzung ist dem Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Landrat und dem entsprechenden Veröffentlichungsverfahren tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung im Reichshofkurier in Kraft.

Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)

III/68 III/68 III

Winheller, Sarah Straub Roos

Bürgermeister:

Rolland

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Einziehung eines Fußweges

Anlage 1

SATZUNG

Über die Einziehung eines Fußweges

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 21.02.2006 Folgendes beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche des Fußweges in Niedersteimel, Gemarkung Sinspert, Flur 53, Parzelle 106 wird eingezogen.

§ 2

Die Einziehung ist mit Rechtskraft der Satzung vollzogen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.